

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge

Ort: 35394 Gießen

Datum: 05.12.2019 - AY.

Gesch.-Z.: 7655560 - 997

bitte unbedingt angeben

BESCHEID

EINGEGANGEN 0 9. Dez. 2019

In dem Asylverfahren des/der

geb. am

AZR-Nummer(n):

alias:

wohnhaft:

vertreten durch:

Rechtsanwalt

Dr. Jonathan Leuschner

Seilerstraße 17

60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung

- Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
- 2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.



Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstraße 210 90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

90343 Nürnberg

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Helle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben staatenlos mit einem kuwaitischen grauen Reisepass und einem gewöhnlichen Aufenthalt in Kuwait, arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens, reiste im nach eigenen Angaben über den Luftweg nach und dann mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2018 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Dié persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 08.11.2018.

Der Antragsteller befand sich nach seiner Flucht aus Kuwait unter anderem in reiste von dort nach Deutschland.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Der Antragsteller hat vorgetragen, mit dem Flugzeug aus in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss. Trägt er vor, den Drittstaat ohne Gebietskontakt, also z. B. in einem verschlossenen LKW, durchquert zu haben, schließt diese Tatsache die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht ohne Weiteres aus. Hindernisse, ein Schutzgesuch im Drittstaat anzubringen, hat der Asylbewerber dann selbst zu verantworten, wenn sie sich aus der Wahl des Verkehrsmittels, des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit der Organisation und Durchführung der Reise ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

Der Antragsteller befand sich in	welches ein sicherer Drittstaat ist. Die Anerkennung als
Asylberechtigter war daher abzulehnen.	

- Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.
- 4. Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

